

Art. 14 Aufnahme richtlinie 2013: Grundschul erziehung und weiterführende Bildung Minderjäh riger

1. Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten minderjäh rigen Kindern von Antragstellern und minderjäh rigen Antragstellern in äh nlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungs zentren erfolgen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öff entliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.

Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljäh rigkeit erreicht wurde.

(2) Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjäh rigen oder in seinem Namen gestellt wurde, verzögert werden.

Bei Bedarf werden Minderjäh rigen Vorbereitungskurse, einschließ lich Sprachkursen, angeboten, um ihnen, wie in Absatz 1 vorgesehen, den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern.

(3) Ist der Zugang zum Bildungssystem nach Absatz 1 aufgrund der spezifischen Situation des Minderjäh rigen nicht möglich, so bietet der betroffene Mitgliedstaat im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten andere Unterrichtsformen an.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._14_asylverfahrensrichtlinie?rev=1780604774

Last update: **2026/06/04 22:26**

